

Seit 18. Juli ist die Novelle der Gewerbeordnung in Kraft. Nun gilt das Einstellen von bis zu 25 Pferden bei maximal zwei Pferden pro Hektar, die sich in einem Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte befinden, als Urproduktion. Eigene Pferde sind dabei nicht zu berücksichtigen und können in jeder Anzahl auf dem Betrieb gehalten werden

Es ist erforderlich, das durch Selbstbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb (Futtermittel, Einstreu) verwendet werden, um den Konnex zur Landwirtschaft herzustellen.

Werden mehr als 25 Einstellpferde bzw. mehr als 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftliche Fläche eingestellt, gilt das nicht mehr als Urproduktion und kann, sofern eine wirtschaftliche Unterordnung nachweisbar ist, als Nebengewerbe gelten. Ist keine wirtschaftliche Unterordnung unter ein land- und forstwirtschaftliches Einkommen nachweisbar, gilt das Einstellen von Pferden als Gewerbe.

Wird die Pferdezucht als Urproduktion betrieben, so ist lediglich das Einstellen von anderen Reittieren, z. B. Eseln, im Nebenerwerb möglich.

Beispiel 1:

Ein Land- und Forstwirt hat 10 ha im Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte und nimmt 20 Einstellpferde. Das gilt als Urproduktion.

Beispiel 2:

Ein Land- und Forstwirt hat auf 60 ha eine Rinderzucht mit Milchproduktion und darüber hinaus 30 Einstellpferde. Bei Unterordnung unter die Rinderzucht mit Milchproduktion gilt das Einstellen von 30 Pferden als Nebengewerbe.

Beispiel 3:

Ein Land- und Forstwirt hat 30 ha und bezieht sein Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft durch das Einstellen von 25 Pferden in Urproduktion. Nun ist das Einstellen von z. B. 10 Eseln als Nebengewerbe möglich.

Beispiel 4:

Ein Land- und Forstwirt bewirtschaftet 2 ha und bezieht sein Einkommen durch das Einstellen von 15 Pferden. Da mehr als 2 Pferde pro ha eingestellt werden, handelt es sich nicht mehr um Urproduktion. Da keine Unterordnung der Einstellpferdehaltung unter den landwirtschaftlichen Betrieb nachgewiesen werden kann, handelt es sich also um einen Gewerbebetrieb.

Quelle:

Auszug aus einem Artikel aus der

Pferderevue, Ausgabe September 2017, Dr. Rupert Mayr, BED